

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 23. April 1991

80. Stück

-
- 199. Verordnung:** Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich der Gemeinde Hollersbach
- 200. Verordnung:** Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Ramingstein
- 201. Verordnung:** Begünstigte Länder nach dem Präferenzzollgesetz
- 202. Kundmachung:** Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 16 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung verfassungswidrig war
- 203. Kundmachung:** Aufhebung von (Teilen von) Verordnungen der Organe des Milchwirtschaftsfonds im Bereich der Übernahme von hartkäsetauglicher Milch durch den Verfassungsgerichtshof
-

199. Verordnung des Bundesministers für Inneres über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich der Gemeinde Hollersbach

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag der Gemeinde Hollersbach wird für den Bereich dieser Gemeinde die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten im automationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

Löschnak

200. Verordnung des Bundesministers für Inneres über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Ramingstein

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag des Standesamtsverbandes Ramingstein wird für den Bereich dieses Standesamtsverbandes die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten im automationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

Löschnak

201. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz

Gemäß § 3 Abs. 2 und 4 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 662/1989, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die Republik Namibia wird zu einem begünstigten Land der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz erklärt.

§ 2. In der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz wird die Bezeichnung der Volksrepublik Bulgarien durch „Republik Bulgarien“ und die Bezeichnung der Sozialistischen Republik Rumänien durch „Rumänien“ ersetzt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1991 in Kraft.

Lacina

202. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 16 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Februar 1991, G 135/90-8; G 136/90-10, G 137/90-8, G 138/90-8, G 139/90-8, G 140/90-8, G 141/90-8, G 207/90-7, G 208/90-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 20. März 1991, ausgesprochen, daß § 16 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 570/1973 verfassungswidrig war.

Vranitzky

203. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Aufhebung von (Teilen von) Verordnungen der Organe des Milchwirtschaftsfonds im Bereich der Übernahme von hartkäsetauglicher Milch durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 8. März 1991, G 147/90-11, G 195/90-7, G 116—121/91-4, V 213, 214/90-11, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zugestellt am 4. April 1991,

1. die Z 2 und 3 der „Bestimmungen über die Übernahme von hartkäsetauglicher Milch durch Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe und über die Auszahlung eines Zuschlages für die zur Erzeugung von Emmentaler, Bergkäse und Parmesan geeignete Milch“, beschlossen vom geschäftsführenden Ausschuß des Milchwirtschaftsfonds am 25. Juni und am 22. Juli 1987, kundgemacht in der Österreichischen Milchwirtschaft, Beilage 14 (zu Heft 16) vom 21. August 1987, Punkt 69, und
2. die „Kundmachung des Milchwirtschaftsfonds über die Beschränkung der Übernahmepflicht für Rohmilch auf hartkäsetaugliche Milch hinsichtlich des Einzugsgebietes der Sennereigenossenschaft Fügen und Umgebung, reg. Gen.m.b.H., Fügen im Zillertal, Tirol“, kundgemacht in der Österreichischen Milchwirtschaft, Beilage 7 (zu Heft 15) vom 7. August 1975, Punkt 26, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Februar 1992 in Kraft.

Fischler